

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2019/42729]

17 FEVRIER 2019. — Arrêté royal exécutant diverses lois et adaptant divers arrêtés royaux en vue notamment de l'harmonisation des modalités de paiement au sein de l'administration du Service public fédéral Finances en charge de la perception et du recouvrement des créances fiscales et non fiscales. — Coordination officielle en langue allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande des articles 1 à 4 et 31 à 49 de l'arrêté royal du 17 février 2019 exécutant diverses lois et adaptant divers arrêtés royaux en vue notamment de l'harmonisation des modalités de paiement au sein de l'administration du Service public fédéral Finances en charge de la perception et du recouvrement des créances fiscales et non fiscales (*Moniteur belge* du 8 mars 2019), tels qu'ils ont été modifiés par l'arrêté royal du 28 mai 2019 modifiant l'article 4, § 2, de l'arrêté royal du 17 février 2019 exécutant diverses lois et adaptant divers arrêtés royaux en vue notamment de l'harmonisation des modalités de paiement au sein de l'administration du Service public fédéral Finances en charge de la perception et du recouvrement des créances fiscales et non fiscales (*Moniteur belge* du 18 juin 2019).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIËN

[C - 2019/42729]

17 FEBRUARI 2019. — Koninklijk besluit tot uitvoering van diverse wetten en tot aanpassing van diverse koninklijke besluiten met het oog op onder meer de harmonisatie van de betalingsmodaliteiten binnen de administratie van de Federale Overheidsdienst Financiën belast met de inning en de invordering van fiscale en niet-fiscale schuldvorderingen. — Officiële coördinatie in het Duits van uittreksels

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van de artikelen 1 tot 4 en 31 tot 49 van het koninklijk besluit van 17 februari 2019 tot uitvoering van diverse wetten en tot aanpassing van diverse koninklijke besluiten met het oog op onder meer de harmonisatie van de betalingsmodaliteiten binnen de administratie van de Federale Overheidsdienst Financiën belast met de inning en de invordering van fiscale en niet-fiscale schuldvorderingen (*Belgisch Staatsblad* van 8 maart 2019), zoals ze bij het koninklijk besluit van 28 mei 2019 tot wijziging van artikel 4, § 2, van het koninklijk besluit van 17 februari 2019 tot uitvoering van diverse wetten en tot aanpassing van diverse koninklijke besluiten met het oog op onder meer de harmonisatie van de betalingsmodaliteiten binnen de administratie van de Federale Overheidsdienst Financiën belast met de inning en de invordering van fiscale en niet-fiscale schuldvorderingen (*Belgisch Staatsblad* van 18 juni 2019) werden gewijzigd.

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2019/42729]

17. FEBRUAR 2019 — Königlicher Erlass zur Ausführung verschiedener Gesetze und zur Anpassung verschiedener Königlicher Erlasse unter anderem im Hinblick auf die Harmonisierung der Zahlungsmodalitäten innerhalb der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Auszügen

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Artikel 1 bis 4 und 31 bis 49 des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 2019 zur Ausführung verschiedener Gesetze und zur Anpassung verschiedener Königlicher Erlasse unter anderem im Hinblick auf die Harmonisierung der Zahlungsmodalitäten innerhalb der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, so wie sie durch den Königlichen Erlass vom 28. Mai 2019 zur Abänderung von Artikel 4 § 2 des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 2019 zur Ausführung verschiedener Gesetze und zur Anpassung verschiedener Königlicher Erlasse unter anderem im Hinblick auf die Harmonisierung der Zahlungsmodalitäten innerhalb der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen abgeändert worden sind.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

17. FEBRUAR 2019 – Königlicher Erlass zur Ausführung verschiedener Gesetze und zur Anpassung verschiedener Königlicher Erlasse unter anderem im Hinblick auf die Harmonisierung der Zahlungsmodalitäten innerhalb der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - § 1 - Sofern in den mit Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen verbundenen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Zahlung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen, deren Einnahme und Beitreibung der Zuständigkeit der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen unterliegen:

1. per Einzahlung oder Überweisung auf das in Artikel 152 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017 erwähnte Finanzkonto "Einnahme und Beitreibung" der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen,

2. über ein vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten zugelassenes elektronisches Zahlungsmittel, durch das direkt oder indirekt eine Gutschrift auf das in Nr. 1 erwähnte Finanzkonto erteilt wird,

3. in den Händen des Gerichtsvollziehers, wenn dieser Gerichtsvollzieher für die Zahlung im Auftrag des Einnehmers Verfolgungen eingeleitet hat.

Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter kann andere Zahlungsweisen erlauben.

§ 2 - Bei der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Zahlung wird die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen bestimmte Mitteilung verwendet.

Art. 2 - Folgende Unterlagen belegen die in Artikel 1 erwähnte Zahlung:

- für Einzahlungen von der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft bpost datierte Empfangsbestätigungen,

- für Überweisungen und Zahlungen über ein vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten zugelassenes elektronisches Zahlungsmittel betreffende Kontoauszüge und damit verbundene Anlagen.

Art. 3 - Die in Artikel 1 erwähnte Zahlung wird wirksam:

- für Einzahlungen und für Überweisungen, am Datum der Wertstellung der Gutschrift auf dem in Artikel 1 erwähnten Finanzkonto "Einnahme und Beitreibung",

- für Zahlungen über ein vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten zugelassenes elektronisches Zahlungsmittel, am tatsächlichen Datum der Verrichtung,

- für Zahlungen wie in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnt, am Datum der Aushändigung der Gelder an den Gerichtsvollzieher.

Wenn der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter aufgrund von Artikel 1 § 1 Absatz 2 eine andere Zahlungsweise erlaubt, legt er das Datum fest, an dem die Zahlung wirksam wird.

Art. 4 - § 1 - Der Dienst, an den Personen, die mitteilen, welche Schuld sie begleichen wollen, sich gemäß Artikel 152 § 1 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017 vorab wenden müssen, ist der Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, der mit der Gewährleistung der direkten und indirekten Kontakte mit natürlichen und juristischen Personen in Bezug auf die Einnahme betraut ist.

§ 2 - [Das in Artikel 152 des Programmgesetzes (I) vom 25. Dezember 2017 erwähnte Finanzkonto "Einnahme und Beitreibung" ist das Finanzkonto des Dienstes der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Generalverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, der mit der in Artikel 152 §§ 1 und 2 des Programmgesetzes (I) vom 25. Dezember 2017 erwähnten Zentralisierung der Zahlungen betraut ist.]

[Art. 4 § 2 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Mai 2019 (B.S. vom 18. Juni 2019)]

(...)

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Ausführungserlasses vom 3. März 1927 zum Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern, des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer, des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 zur Einführung der allgemeinen Verordnung über die der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, des Königlichen Erlasses Nr. 24 über die Zahlung der Mehrwertsteuer und des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992*

(...)

Abschnitt 4 - Abänderungen des Königlichen Erlasses Nr. 24 über die Zahlung der Mehrwertsteuer

Art. 31 - Die Überschrift von Abschnitt 1 des Königlichen Erlasses Nr. 24 vom 29. Dezember 1992 über die Zahlung der Mehrwertsteuer, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 5. Juli 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Abschnitt 1 - Zahlungen auf die Konten von "MwSt.-Einnahmen" Brüssel, "Einnahme und Beitreibung", "Mini One Stop Shop - VAT BE" und "VAT on E-Services"".

Art. 32 - In demselben Erlass wird die Überschrift von Unterabschnitt 2 wie folgt ersetzt:

"Unterabschnitt 2 - Zahlung auf das Finanzkonto "Einnahme und Beitreibung"".

Art. 33 - Artikel 9 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. November 1998 und 30. April 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 9 - Vorbehaltlich des Artikels 5 § 2 müssen die Mehrwertsteuer, die steuerrechtlichen Geldbußen, die Zinsen und die Kosten, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzbuches oder seine Ausführungsregeln geschuldet werden, gemäß den Bestimmungen von Kapitel 1 des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 2019 zur Ausführung verschiedener Gesetze und zur Anpassung verschiedener Königlicher Erlasse unter anderem im Hinblick auf die Harmonisierung der Zahlungsmodalitäten innerhalb der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen gezahlt werden."

Art. 34 - Artikel 10 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 30. April 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 10 - Vorbehaltlich des Artikels 20 werden folgende Beträge ebenfalls gemäß den Bestimmungen von Kapitel 1 des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 2019 zur Ausführung verschiedener Gesetze und zur Anpassung verschiedener Königlicher Erlasse unter anderem im Hinblick auf die Harmonisierung der Zahlungsmodalitäten innerhalb der mit der Einnahme und

Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen gezahlt:

1. die Mehrwertsteuer, deren Anspruch aus der in Artikel 53^{ter} Nr. 1 des Gesetzbuches erwähnten Erklärung hervorgeht,
2. steuerrechtliche Geldbußen für die verspätete Einreichung dieser Erklärung,
3. steuerrechtliche Geldbußen und der gemäß Artikel 91 § 1 des Gesetzbuches geschuldete Zins für die verspätete Zahlung der Steuer, deren Anspruch aus derselben Erklärung hervorgeht."

Art. 35 - Artikel 11 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 11 - Andere Zahlungen als Zahlungen, die auf das Postscheckkonto von "MwSt.-Einnahmen Brüssel" getätigt werden müssen, als Zahlungen, die in den Artikeln 9 und 10 erwähnt sind, oder als Zahlungen, die gemäß Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 7 über die Einfuhr von Gütern für die Anwendung der Mehrwertsteuer an die Generalverwaltung Zoll und Akzisen geleistet werden müssen, erfolgen vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 13 über die Regelung für Tabakwaren im Bereich der Mehrwertsteuer ebenfalls gemäß den Bestimmungen von Kapitel 1 des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 2019 zur Ausführung verschiedener Gesetze und zur Anpassung verschiedener Königlicher Erlasse unter anderem im Hinblick auf die Harmonisierung der Zahlungsmodalitäten innerhalb der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen."

Art. 36 - In demselben Erlass werden folgende Artikel aufgehoben:

1. Artikel 12,
2. Artikel 13, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. November 1998.

Art. 37 - In demselben Erlass wird Abschnitt 3, der die Artikel 16 bis 19 umfasst, aufgehoben.

Abschnitt 5 - Abänderungen des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Art. 38 - In Artikel 68 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 werden die Wörter "Die Artikel 139 § 3 und 142 finden Anwendung" durch die Wörter "Artikel 141 findet Anwendung" ersetzt.

Art. 39 - In Artikel 84 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. Mai 1999, werden die Wörter "beim zuständigen Einnehmer der direkten Steuern" aufgehoben.

Art. 40 - Artikel 90 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 3. Juni 2007 und 28. April 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "beim zuständigen Einnehmer der direkten Steuern eine elektronische Erklärung zum Berufssteuervorabzug einreichen und bei diesem Beamten den geschuldeten Berufssteuervorabzug" durch die Wörter "bei dem vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten bestimmten Amt eine elektronische Erklärung zum Berufssteuervorabzug einreichen und den geschuldeten Berufssteuervorabzug" ersetzt.

2. In § 4 werden die Wörter "beim Einnehmer der direkten Steuern von Brüssel "Ausland"" durch die Wörter "beim zuständigen Einnehmer" und die Wörter "auf das Konto 679-2002400-29 des vorerwähnten Einnehmers einzahlen oder überweisen" durch das Wort "zahlen" ersetzt.

Art. 41 - In Artikel 137 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Mai 1999, werden die Wörter "dem zuständigen Einnehmer der direkten Steuern, nachstehend Einnehmer genannt," durch die Wörter "dem zuständigen Einnehmer" ersetzt.

Art. 42 - Artikel 139 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. August 1994, 9. November 1999 und 1. Februar 2010 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 5. Dezember 2011, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 139 - Die Zahlung von Einkommensteuern und Vorabzügen muss gemäß den Bestimmungen von Kapitel 1 des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 2019 zur Ausführung verschiedener Gesetze und zur Anpassung verschiedener Königlicher Erlasse unter anderem im Hinblick auf die Harmonisierung der Zahlungsmodalitäten innerhalb der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen erfolgen."

Art. 43 - Artikel 140 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. August 1994, 3. Januar 1995 und 9. November 1999, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 140 - § 1 - In Abweichung von Artikel 139 müssen nicht in die Heberolle eingetragene Vorabzüge ausschließlich per Einzahlung oder Überweisung auf das Finanzkonto des vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten bestimmten Amtes gezahlt werden.

§ 2 - Zahlungen des Berufssteuervorabzugs auf das Finanzkonto des in § 1 erwähnten Amtes mit Angabe einer Registrierungsnummer wie in Artikel 90 § 2 erwähnt gelten als für Rechnung des Steuerschuldners getätigt, der anhand dieser Nummer identifiziert ist."

Art. 44 - Artikel 141 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 141 - Außer bei Beweis des Gegenteils belegen folgende Unterlagen die Zahlung des Berufssteuervorabzugs wie in Artikel 140 erwähnt:

1. für Einzahlungen von der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft bpost datierte Empfangsbestätigungen,

2. für Überweisungen betreffende Kontoauszüge und damit verbundene Anlagen.

Die in Absatz 1 erwähnte Zahlung wird am Datum der Wertstellung der Gutschrift wirksam."

Art. 45 - In demselben Erlass werden folgende Artikel aufgehoben:

1. Artikel 142, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. August 1994, 1. Februar 2010 und 5. Dezember 2011,

2. die Artikel 143 und 144.

KAPITEL 3 - Maßnahmen zur Ausführung des Domonialgesetzes vom 22. Dezember 1949 und des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen

Abschnitt 1 - Maßnahmen zur Ausführung des Domonialgesetzes vom 22. Dezember 1949

Art. 46 - Die Zahlung der im Domonialgesetz vom 22. Dezember 1949 erwähnten nichtsteuerlichen Forderungen muss gemäß den Bestimmungen von Kapitel 1 erfolgen.

Abschnitt 2 - Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen

Art. 47 - Die Zahlung der vom Unterhaltspflichtigen im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen geschuldeten Beträge muss gemäß den Bestimmungen von Kapitel 1 erfolgen.

KAPITEL 4 - Schlussbestimmungen

Art. 48 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 treten Kapitel 2 Abschnitt 1 bis 5 und Kapitel 3 Abschnitt 2 am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Art. 49 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2019/42655]

20 JANVIER 2019. — Loi portant assentiment au Protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac, adopté à Séoul le 12 novembre 2012. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 20 janvier 2019 portant assentiment au Protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac, adopté à Séoul le 12 novembre 2012 (*Moniteur belge* du 15 mars 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2019/42655]

20 JANUARI 2019. — Wet houdende instemming met het Protocol tot uitbanning van illegale handel in tabaksproducten, aangenomen te Seoul op 12 november 2012. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 20 januari 2019 houdende instemming met het Protocol tot uitbanning van illegale handel in tabaksproducten, aangenomen te Seoul op 12 november 2012 (*Belgisch Staatsblad* van 15 maart 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2019/42655]

20. JANUAR 2019 — Gesetz zur Zustimmung zum Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, abgeschlossen in Seoul am 12. November 2012 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 20. Januar 2019 zur Zustimmung zum Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, abgeschlossen in Seoul am 12. November 2012.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

20. JANUAR 2019 — Gesetz zur Zustimmung zum Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, abgeschlossen in Seoul am 12. November 2012

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Das Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, abgeschlossen in Seoul am 12. November 2012, wird voll und ganz wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Januar 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

Der Minister des Innern

P. DE CREM

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Die Ministerin der Volksgesundheit

M. DE BLOCK

Der Minister der Finanzen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS